

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Jever außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 22. September 2022, (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Jever unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 2 Kostenersatz**

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Jever ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(2) Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach § 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben. Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben sind insbesondere:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind (z.B. Türöffnung, Tragehilfe, etc.);
2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG);
3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 des NBrandSchG;
4. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

(3) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung oder von der Verursacherin oder dem Verursacher einer Gefahr/ eines Schadens, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Der Betreiber oder die Betreiberin einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(4) Die Stadt Jever kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(5) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

(1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.

(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Jever nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Jever besteht nicht. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Jever im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Jever auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Die Stadt Jever haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

(5) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a. der Einsatz oder die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;

- b. die Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
- c. Einrichtung einer Straßensperrung;
- d. eine Bergung oder Absicherung von Sachen;
- e. die Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- f. das Absperren oder Abklemmen von Leitungen;
- g. das Auspumpen von überfluteten Räumen;
- h. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnliches;
- i. eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und Ähnliches;
- j. die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
- k. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
- l. das Entfernen von Schnee, Laub oder Ähnlichen;
- m. eine Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;
- n. die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau.

## § 4 Gebührensschuldner

### (1) Gebührensschuldner ist

1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1
  - a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG)
  - b. oder der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NBrandSchG)
  - c. oder derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NBrandSchG);
2. in Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG);

3. in Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG);
4. in Fällen des § 2 Abs. 3 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG).

(2) Gebührenschuldner bei Leistungen gemäß § 3 ist derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.

(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Berechnungsgrundlage**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührentarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung sind, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten. Der Kostenersatz und die Entgelte werden nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 2 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## **§ 6 Personalkosten**

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde ab der 5. Minute als volle Viertelstunde abgerechnet.

(4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz berechnet. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Feuerwehrleute bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz berechnet. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Feuerwehrleute bemisst sich nach dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn.

## **§ 7 Fahrzeugkosten**

(1) Bei Einsätzen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde ab der 5. Minute als volle Viertelstunde abgerechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 9 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Stadtbrandmeister der Feuerwehr Jever. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

## **§ 10 Zahlungsfälligkeit**

(1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Jever zu zahlen.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

(3) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die bisherige Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Jever außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.07.1997 außer Kraft.

Albers  
Bürgermeister